



Gemeinde Weißling

Antrag zur Erneuerung der bestehenden Hausanschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

der Gemeinde Weißling

ERNEUERUNG

für das Grundstück FlurNr.: _____

Straße/HausNr.: _____

Hiermit beantrage ich die Erneuerung zum Anschluss des o. g. Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weißling nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weißling Wasserabgabesatzung – WAS, Beitrags- und Gebührensatzung zur Abgabesatzung der Gemeinde Weißling.

Kostenaufwand: (alle Preise netto)

Nach tatsächlichen angefallenen Arbeitsaufwand im Privatgrund. Grundlage ist das jeweils gültige Leistungsverzeichnis der Jahresvertragsfirma (i.d.Regel <100,00 €/m). Der Eigentümer und die Gemeindewerke Gilching legen vor Ort den Arbeitsablauf (Graben oder Bodenrakete) fest.

Materialkosten:

Siehe Seite 2

Hierzu werden folgende Angaben gemacht: Anhörung Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG

1. Größe des angeschlossenen Grundstücks: _____ m²

2. Geschossfläche (Keller+EG+OG+DG falls ausgebaut, alles Außenmaße): _____ m²

Antragsteller:

Name: _____ Tel.Nr.: _____

Adresse: _____

Datum, Unterschrift des Eigentümers

Allgemeine Kosteninformationen

Damit der Anschluss rechtzeitig erfolgen kann, setzen Sie sich bitte mit unserem **Technischen Leiter, Herrn Pfannes (Telefon: 08105/778944 , Fax 08105/276746)** in Verbindung. Er wird den Verlauf der Hausanschlussleitung und den Rohrquerschnitt festlegen.

Nach Möglichkeit werden hierbei Ihre Wünsche berücksichtigt. Die Verlegung des Hausanschlusses führen entweder die Gemeindewerke Gilching selbst oder eine von den Gemeindewerken beauftragte Vertragsfirma durch.

Die Erstattung der Kosten lt. Beitrags- und Gebührensatzung wird mittels Bescheid festgesetzt und geht Ihnen nach erfolgtem Einbau des Hausanschlusses zu.

Zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen

Der Aufwand für **die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung**, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahmen des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Für den Teil des Hausanschlusses, der nicht auf öffentlichen Grund liegt, gilt (lt. Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Weßling, dass die **tatsächlich** angefallenen Kosten für Material, Fremdfirmen, sowie der Aufwand zur Baukoordination verrechnet werden.